

§ 1 SMG Anwendungsbereich, Begriffe

Nachträgliche Fortsetzung des Strafverfahrens, endgültiger Rücktritt von der Verfolgung und endgültige Einstellung des Strafverfahrens	§ 38
Aufschub des Strafvollzuges	§ 39
Nachträgliche bedingte Strafnachsicht und Absehen vom Widerruf	§ 40
Kostentragung	§ 41
Auskunftsbeschränkung	§ 42

5. Abschnitt

Befugnisse der Sicherheitsbehörden, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollorgane	§ 43
--	------

6. Abschnitt

Verwaltungsstrafbestimmungen	§ 44
------------------------------------	------

6. Hauptstück

Schluß-, Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen §§ 45 ff

Artikel I

1. Hauptstück

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Diesem Bundesgesetz unterliegen **Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe**.

(2) Suchtmittel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind **Suchtgifte und psychotrope Stoffe**.

IdF BGBl I 2008/143.

- 1** Das SMG bezieht sich nicht nur auf **Suchtgifte**, sondern auch auf **psychotrope Stoffe** und **Drogenausgangsstoffe** (früher Vorläuferstoffe genannt). Nach Abs 2 sind **Suchtmittel** sowohl

Suchtgifte wie auch psychotrope Stoffe. Die nicht unter die Suchtmittel fallenden Drogenausgangsstoffe werden in § 4 definiert.

§ 2. (1) Suchtgifte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Stoffe und Zubereitungen, die durch die Einzige Suchtgiftkonvention vom 30. März 1961 zu New York, BGBI. Nr. 531/1978, in der Fassung des Protokolls vom 25. März 1972 zu Genf, BGBI. Nr. 531/1978, Beschränkungen hinsichtlich der Erzeugung (Gewinnung und Herstellung), des Besitzes, Verkehrs, der Ein-, Aus- und Durchfuhr, der Gebarung oder Anwendung unterworfen und mit Verordnung des Bundesministers oder der Bundesministerin für Gesundheit als Suchtgifte bezeichnet sind.

(2) Als Suchtgifte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten ferner Stoffe und Zubereitungen, die durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe vom 21. Februar 1971 zu Wien, BGBI. III Nr. 148/1997, Beschränkungen im Sinne des Abs. 1 unterworfen, in den Anhängen I und II dieses Übereinkommens enthalten und im Hinblick darauf, dass sie auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den Suchtgiften im Sinne des Abs. 1 vergleichbares Gefährdungspotential aufweisen, mit Verordnung des Bundesministers oder der Bundesministerin für Gesundheit Suchtgiften gleichgestellt sind.

(3) Weitere Stoffe und Zubereitungen können mit Verordnung des Bundesministers oder der Bundesministerin für Gesundheit Suchtgiften gleichgestellt werden, wenn sie auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den Suchtgiften im Sinne des Abs. 1 vergleichbares Gefährdungspotential aufweisen.

(4) Nach Maßgabe der Einzigen Suchtgiftkonvention und dieses Bundesgesetzes unterliegen auch Mohnstroh und die Cannabispflanze den im Abs. 1 angeführten Beschränkungen.

IdF BGBI I 2008/143 und I 2015/144.

- 1 Abs 1 umschreibt die **Suchtgifte** und verweist auf die V des BMG, in der diese Stoffe und Zubereitungen als Suchtgifte bezeichnet sind. Demgemäß ergibt sich aus der **ESK**, was ein Suchtgift ist. Die Aufzählung durch die **SV** ist auch insofern für die Beurteilung, was ein Suchtgift ist, maßgebend.
- 2 Als Suchtgifte **gelten** ferner nach Abs 2 Stoffe und Zubereitungen, die durch die **Psychotropenkonvention 1971**, BGBl III 1997/148, Beschränkungen unterworfen, in den Anh I und II dieses Übereinkommens enthalten und mit V des BMG Suchtgiften gleichgestellt sind. **Psychotrope Stoffe** sind Stoffe, die – ohne Suchtgifte iS des SMG oder ESK zu sein – die Fähigkeit besitzen, einen Zustand der Abhängigkeit und eine Anregung oder Dämpfung des Zentralnervensystems, die zu Halluzinationen oder Störungen der motorischen Funktionen, des Denkens, des Verhaltens, der Wahrnehmung oder der Stimmung führt, hervorzurufen und die auf Grund dieser Wirkungen missbräuchlich verwendet werden (RV 110 BlgNR 20. GP 27).
- 3 Die Psychotropenkonvention erfasst diese Stoffe in **vier Anhängen**. Es handelt sich dabei insb um Halluzinogene, zentrale Psychostimulantien vom Wirkungstyp des Amphetamins sowie Tranquillizer, Sedativa und Hypnotika. Siehe dazu SV Anh IV und V unter III.A. Diese Stoffe haben wegen ihrer beruhigenden, angstlösenden und muskelentspannenden Wirkung teilweise medizinische Bedeutung. Der therapeutische Einsatz dieser Arzneimittel soll keinerlei Einschränkung erfahren (RV 110 BlgNR 20. GP 28). Zur Bekämpfung des Missbrauchs dieser Stoffe sind jedoch strenge Maßnahmen erforderlich. Der Handel mit solchen Stoffen bzw Arzneimitteln außerhalb der dafür vorgesehenen Vertriebswege soll unterbunden und die illegale Inverkehrsetzung großer Mengen verfolgt und bestraft werden. Siehe dazu das 3. Hauptstück und die §§ 30 ff.
- 4 Das Gesetz ermächtigt schließlich in Abs 3 das BMG, **weitere Stoffe und Zubereitungen** mit V Suchtgiften gleichzustellen, wenn sie auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den Suchtgiften iS des Abs 1 vergleichbares Gefährdungspotential aufweisen. Diesen Stoffen und Zubereitungen wird daher durch

die V **konstitutiv** die Geltung als Suchtgift verliehen. Siehe dazu SV Anh I.2, IV.2 und V.2 unter III.A.

Mohnstroh und die **Cannabispflanze** unterliegen nach Maßgabe der ESK und dieses Gesetzes den Beschränkungen des Abs 1 (Abs 4). 5

Mohnstroh ist kein Suchtgift, wohl aber Mohnstrohkonzentrat nach Anh I ESK. Wegen seines Volumens spielt es weniger für die illegale Suchtgifterzeugung als für die legale Morphin-gewinnung eine Rolle, wobei illegalen Abzweigungen vorzubeugen ist. Die Ein-, Aus- und Durchfuhr unterliegt daher der Kontrolle. Siehe dazu *Kartnig*, Mohnstroh – doch eine ernst zu nehmende Suchtdroge? RZ 1988, 183. 6

Der Ausdruck **Cannabispflanze** bezeichnet jede Pflanze der Gattung Cannabis. Jede Pflanze dieser Gattung fällt daher – unabhängig von ihrem Gehalt an psychoaktiven Wirkstoffen – unter die Definition der EKS und damit Abs 1. Als Suchtgift gelten allerdings nur die Blüten- oder Fruchtstände der Pflanze, denen das Harz (Cannabis) noch nicht entzogen wurde, ausgenommen die in Anh I der SV genannten Hanfsorten. Die an sich eindeutige Rechtslage, dass Haschisch (Cannabisharz) unter den Begriff des Suchtgifts nach Abs 1 fällt, hat der OGH wegen der Diskussion dieser Frage in Erinnerung gerufen (13 Os 160/84 ÖJZ-LSK 1984/204; 11 Os 14/96 ÖJZ-LSK 1996/357). 7

Samen und Blätter der Cannabispflanze für sich allein, dh unvermengt mit Blüten- oder Fruchtständen, sind kein Suchtgift. Art 28 Abs 3 ESK verpflichtet aber die Vertragsparteien, den Missbrauch der Blätter und den unerlaubten Verkehr damit zu verhindern. § 6 Abs 2 verbietet daher den **Anbau von Pflanzen** zwecks Gewinnung von Suchtgiften. Siehe auch die Strafbestimmung des § 27 Abs 1 Z 2. Auf den Anbau der Cannabispflanze zu ausschließlich gärtnerischen und gewerblichen Zwecken (Fasern und Samen) finden die ESK und § 6 Abs 2 keine Anwendung. 8

§ 3. (1) Psychotrope Stoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Stoffe und Zubereitungen, die durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe Be-

schränkungen im Sinne des § 2 Abs. 1 unterworfen, in den Anhängen III und IV dieses Übereinkommens enthalten und mit Verordnung des Bundesministers oder der Bundesministerin für Gesundheit als psychotrope Stoffe bezeichnet sind.

(2) Weitere Stoffe und Zubereitungen können mit Verordnung des Bundesministers oder der Bundesministerin für Gesundheit psychotropen Stoffen gleichgestellt werden, wenn sie auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den psychotropen Stoffen im Sinne des Abs. 1 vergleichbares Gefährdungspotential aufweisen.

IdF BGBl I 2015/144.

- 1** Abs 1 umschreibt die **psychotropen Stoffe** mit **deklarativer** Wirkung als Stoffe und Zubereitungen, die durch die UN-Konvention 1971 (BGBl II 1997/148) über psychotrope Stoffe Beschränkungen iS des § 2 Abs 1 unterworfen, in den Anh III und IV dieses Übereinkommens enthalten sind und mit V des BMG als psychotrope Stoffe bezeichnet sind. Siehe dazu SV Anh IV.1 und V unter III.A. sowie den Anh zur PV unter III.B.
- 2** Wie bei den Suchtgiften (§ 2 Abs 3) können mit V des BMG weitere Stoffe und Zubereitungen psychotropen Stoffen **gleichgestellt** werden, wenn sie auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den psychotropen Stoffen iS des Abs 1 vergleichbares Gefährdungspotential aufweisen (Abs 2).

§ 4. Drogenausgangsstoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Stoffe, die im Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe, ABl. Nr. L 47 vom 18. Februar 2004, sowie im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern, ABl. Nr. L 22 vom 26. Jänner 2005, erfasst sind.

IdF BGBl I 2008/143 und I 2015/144.

Der Begriff der **Drogenausgangsstoffe** (früher Vorläuferstoffe) ergibt sich aus den in § 4 zitierten VO der EU. Drogenausgangsstoffe sind Chemikalien, die häufig bei der unerlaubten Herstellung von Suchtgiften und psychotropen Stoffen Verwendung finden. Wegen der sich daraus ergebenden Notwendigkeit, auch den Verkehr mit diesen Stoffen zu kontrollieren, sieht das UN-Übereinkommen 1988, BGBl III 1997/154, in seinem Art 12 Maßnahmen zur Überwachung der Herstellung von und des Handels mit Drogenausgangsstoffen vor. Diesen Verpflichtungen entspricht das unmittelbar anzuwendende EU-Recht. Die näheren Vorschriften über Verkehr und Gebarung mit Drogenausgangsstoffen enthält das 3. Hauptstück.

2. Hauptstück **Suchtmittel**

1. Abschnitt

Verkehr und Gebarung mit Suchtmitteln

Beschränkungen

§ 5. (1) Suchtmittel dürfen nur für medizinische, zahnmedizinische, veterinärmedizinische oder wissenschaftliche Zwecke und nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes erworben, besessen, erzeugt, verarbeitet, befördert, eingeführt, ausgeführt oder einem anderen angeboten, überlassen oder verschafft werden.

(2) Suchtgifte gemäß § 2 Abs. 2 und 3, die nicht im Anhang I des Übereinkommens über psychotrope Stoffe enthalten sind, und psychotrope Stoffe dürfen überdies nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 auch für die Herstellung von Erzeugnissen, die keine psychotrope Wirkung entfalten, erworben, besessen, erzeugt, verarbeitet, befördert sowie eingeführt werden. Die sonstigen für die Herstellung solcher Erzeugnisse maßgeblichen Vorschriften bleiben unberührt.

IdF BGBl I 2008/143.

- 1 **Abs 1** dient in erster Linie der programmatischen Umsetzung der Vorschrift des Art 4 lit c ESK, welche die Vertragsparteien verpflichtet, alle erforderlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um nach Maßgabe dieses Übereinkommens die Gewinnung, Herstellung, Ausfuhr, Einfuhr, Verteilung, Verwendung und den Besitz von Suchtgiften sowie den Handel damit auf ausschließlich medizinische Zwecke zu beschränken. Nähere Vorschriften enthalten insb die §§ 6 bis 10.
- 2 **Abs 2** nimmt die in Art 4 lit b der Psychotropenkonvention enthaltene Ermächtigung in Anspruch, der zufolge die Verwendung der in den Anh II, III und IV erfassten psychotropen Stoffen für bestimmte, nicht medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken dienenden Verwendungsarten, etwa als Ausgangsstoffe für die Erzeugung von (End-)Produkten, die keine psychotrope Wirkung entfalten, zugelassen werden kann. Die erforderlichen Kontrollmaßnahmen sind insb in § 6 Abs 5 bis 7 geregelt.

Erzeugung, Verarbeitung, Umwandlung, Erwerb und Besitz

§ 6. (1) Die Erzeugung, Verarbeitung, Umwandlung, der Erwerb und Besitz von Suchtmitteln ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, nur gestattet

1. den Gewerbetreibenden mit einer Berechtigung zur Herstellung von Arzneimitteln und Giften und zum Großhandel mit Arzneimitteln und Giften gemäß § 94 Z 32 der Gewerbeordnung 1994 nach Maßgabe einer Bewilligung des Bundesministers oder der Bundesministerin für Gesundheit; sofern es sich um Suchtgifte handelt, darf die Bewilligung nur unter Festsetzung einer Höchstmenge erteilt werden, den zum Großhandel mit Arzneimitteln Berechtigten überdies nur, wenn sie ein Detailgeschäft überhaupt nicht oder doch räumlich vollkommen getrennt führen;

2. wissenschaftlichen Instituten oder öffentlichen Lehr-, Versuchs-, Untersuchungs- oder sonstigen Fachanstalten nach Maßgabe einer Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, daß sie die Suchtmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(2) Der Anbau von Pflanzen zwecks Gewinnung von Suchtgift ist verboten, ausgenommen

1. durch die im Abs. 1 Z 2 genannten Institute und Anstalten für wissenschaftliche Zwecke sowie

2. durch die im § 6 a Abs. 1 genannten Gesellschaften für die Herstellung von Arzneimitteln sowie damit verbundene wissenschaftliche Zwecke.

(3) Den Wachkörpern des Bundes und den Behörden, denen die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt, ist der Erwerb und Besitz von Suchtmitteln auch ohne Bewilligung insoweit gestattet, als sie diese für Schulungs- oder Ausbildungszwecke benötigen oder ihnen Suchtmittel in Vollziehung dieses Gesetzes zukommen.

(4) Den Sanitätseinrichtungen des Bundesheeres ist die Verarbeitung, der Erwerb und Besitz von Suchtmitteln auch ohne Bewilligung insoweit gestattet, als sie diese für die ärztliche oder zahnärztliche Versorgung der Angehörigen des Bundesheeres benötigen oder es für die veterinärmedizinische Behandlung sowie für die Ausbildung der im Bundesheer in Verwendung stehenden Tiere notwendig ist.

(4a) Den organisierten Notarztdiensten ist die Verarbeitung, der Erwerb und Besitz von Suchtmitteln auch ohne Bewilligung insoweit gestattet, als sie diese für die notärztliche Tätigkeit benötigen.

(4b) Den Einrichtungen und Behörden des Strafvollzuges (§ 8 des Strafvollzugsgesetzes – StVG, BGBl. Nr. 144/1969) sowie des Vollzuges der mit Freiheitsentzug verbundenen vorbeugenden Maßnahmen (§§ 158 bis 160 StVG) ist der Erwerb, die Verarbeitung und der Besitz von Suchtmitteln auch ohne Bewilligung insoweit gestattet, als sie diese für die gesetzlich vorgesehene ärztliche Betreuung von angehaltenen Beschuldigten, Strafgefangenen oder Untergebrachten benötigen.

(5) Personen, die zur Herstellung von Erzeugnissen, die keine psychotrope Wirkung entfalten, berechtigt sind und zur Herstellung dieser Erzeugnisse ein Suchtmittel gemäß § 5 Abs. 2 benötigen, ist die Erzeugung, Verarbeitung, der Erwerb,

Besitz und die Einfuhr dieses Suchtmittels nur nach Maßgabe einer Bewilligung des Bundesministers oder der Bundesministerin für Gesundheit gestattet.

(6) Die nach Abs. 1 Z 1 Berechtigten dürfen Suchtmittel nur an die nach Abs. 1, 3, 4, 4a oder 4b Berechtigten sowie an öffentliche Apotheken und Anstaltsapotheke abgeben, Suchtmittel gemäß § 5 Abs. 2 überdies auch an die nach Abs. 5 Berechtigten.

(7) Den nach Abs. 5 Berechtigten ist nicht gestattet

1. das Inverkehrsetzen von Suchtmitteln gemäß § 5 Abs. 2 und

2. das Inverkehrsetzen der unter Verwendung solcher Suchtmittel hergestellten Erzeugnisse, sofern eine Rückgewinnung der Suchtmittel durch leicht anwendbare Mittel möglich ist.

IdF BGBl I 2008/143, I 2010/111, I 2011/21 und I 2015/144.

- 1 Durch die Regelungen des **Abs 1** wurde den Bestimmungen der Art 8 Abs 1 und Art 5 Abs 3 der Psychotropenkonvention Rechnung getragen. Die Begrenzung der Bewilligung auf Höchstmengen gilt allerdings nur für Suchtgifte.
- 2 **Abs 2 verbietet** generell den **Anbau von Pflanzen** zwecks Gewinnung von Suchtgift mit der **Ausnahme** für wissenschaftliche Zwecke durch die im Abs 1 Z 2 genannten Institute und Anstalten (Z 1) sowie durch die gemäß § 6 a Abs 1 zum Cannabisanbau zwecks Suchtgiftgewinnung für die gewerbliche Arzneimittelherstellung Berechtigten (Z 2). Der Verstoß gegen diese Verbotsnorm ist nach § 44 Abs 1 Z 1 als Verwaltungsübertretung, im Falle des Anbaus von Opiummohn, des Kokastruchs oder der Cannabispflanze nach § 27 Abs 1 Z 2 vom Gericht zu ahnden.
- 3 **Abs 5 und 7** regeln die Kontrollmaßnahmen für die nach § 5 Abs 2 zulässige Verwendung der in den Anh II, III und IV der Psychotropenkonvention erfassten psychotropen Stoffe für die Herstellung von Erzeugnissen, die keine psychotrope Wirkung entfalten.

Anbau von Pflanzen der Gattung Cannabis zwecks Gewinnung von Suchtgift für die Herstellung von Arzneimitteln

§ 6 a. (1) Der Anbau von Pflanzen der Gattung Cannabis zwecks Gewinnung von Suchtgift für die Herstellung von Arzneimitteln sowie damit verbundene wissenschaftliche Zwecke ist nur der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH oder einer zu diesem Zweck gegründeten Tochtergesellschaft, an der die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH mindestens 75 v. H. der Geschäftsanteile halten muss, gestattet. An der Tochtergesellschaft können ferner beteiligt sein

1. Universitätsinstitute, die mit der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der angewandten Botanik befasst sind,

2. Gewerbetreibende mit einer Berechtigung zur Herstellung von Arzneimitteln und Giften und zum Großhandel mit Arzneimitteln und Giften gemäß § 94 Z 32 der Gewerbeordnung 1994, sowie

3. Chemische Laboratorien mit einer Gewerbeberechtigung gemäß § 94 Z 10 der Gewerbeordnung 1994.

(2) Der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH oder ihrer Tochtergesellschaft (Abs. 1) ist ferner der Besitz des im Rahmen des Anbaus der Cannabispflanzen gewonnenen Cannabis gestattet.

(3) Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH oder ihre Tochtergesellschaft (Abs. 1) darf die Cannabispflanzen nach Ernte und Trocknung oder das daraus gewonnene Cannabis nur an Gewerbetreibende mit einer Berechtigung zur Herstellung von Arzneimitteln und Giften und zum Großhandel mit Arzneimitteln und Giften gemäß § 94 Z 32 der Gewerbeordnung 1994 abgeben.

(4) Die Bestimmungen über Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugte Entnahme von Suchtmitteln (§ 9) sind auch auf Cannabispflanzen anzuwenden.

Eingefügt durch BGBl I 2008/143.